

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2004 (BGBl. I S. 2416), geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsprozessen für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2009 (BGBl. I S. 2319), die Bauleitungsverordnung (BauleiV) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und die Baurechtliche für das Land Nordrhein-Westfalen (BauN NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2009 (GV NRW S. 256 / GV NRW 232), geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (GV NRW S. 444).

Die Entwässerung wird nach dem allgemeinen Kanalisationsplan durchgeführt.

1. Technische Festsetzungen

1.1. Art der baulichen Nutzung

1.1.1. Gliederung des Mischgebietes (MI) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Das festgesetzte Mischgebiet ist in die Teilgebiete MI 1, MI 2 und MI 3 gegliedert.

1.1.2. In dem Teilgebiet MI 1 sind zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfte und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.1.3. In dem Teilgebiet MI 2 sind zulässig:

- Geschäfte und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können Wohngebäude zugelassen werden.

1.1.4. In dem Teilgebiet MI 3 sind zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfte- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe,
- sonstige Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind:

- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Überhalb des 1. Obergeschosses sind ausschließlich Wohnungen zulässig.

1.5. In dem gesamten MI sind nicht zulässig:

- Tankstellen,
- Vergnügungsbetriebe,
- Einzelhandelsbetriebe, die Waren und Dienstleistungen zur Ermög-lichung sexueller Bedürfnisse oder deren Befriedigung anbieten,
- Betriebe sowie Betriebsbetriebe und Werkstätten.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Grundflächenzahl (GRZ)

Im Plangebiet darf die festgesetzte GRZ durch die Grundfläche der Tiefgaragen und ihrer Ein- und Ausfahrten bis zu 1,0 überschritten werden.

2.2. Höhe baulicher Anlagen

Der obere Bezugspunkt für die Bemessung der festgesetzten Wohnhö- he in m ist die Höhe der obersten Abschluss der Attika einschließ- lich ggf. erforderlicher Absturzsicherungen.

3. Überbauten Grundstücksfläche

3.1. Bauteile

a) Bauteile dürfen im Erdgeschoss durch Trepperräume und Ein- gänge überhöht werden, wenn die Ausdehnung um max. 0,5 m über- schritten sowie um 2,0 m unterhalb der Geländeoberfläche über- schritten werden.

b) Bauteile dürfen durch Bauelemente, die der Fassadenglieder- ung dienen (Giebel, Dachvorsprünge etc.) um max. 0,4 m überhöht werden.

c) Bauteile dürfen oberhalb des Erdgeschosses durch untergriech- te Balkone bis nicht mehr als 0,2 m in Tiefe überhöht werden, wenn diese insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jewei- ligen Außenwand in Anspruch nehmen.

d) Straßenseitig festgesetzten Bauteile dürfen oberhalb des 2. Ober- geschosses bis zu 1,0 m unterhöht werden.

3.2. Baugrenzen

a) Baugrenzen dürfen im Erdgeschoss durch Trepperräume und Ein- gänge überhöht werden, wenn die Ausdehnung um max. 0,5 m über- schritten werden.

b) Baugrenzen dürfen durch Bauelemente, die der Fassadenglieder- ung dienen (Giebel, Dachvorsprünge etc.) um max. 0,4 m über- schritten werden.

c) Baugrenzen dürfen durch Erker und Balkone sowie Abhänge von nicht mehr als 1,50 m Tiefe überhöht werden, wenn sie insge- samt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen.

4. Stellplätze und Garagen

In dem Baugelbiet sind Stellplätze ausschließlich in Tiefgaragen zu- zulässig.

5. Ausschuss luftverunreinigender Stoffe

5.1. In Feuerungsanlagen ist die Verwendung von Kohle und stückigem Holz zu Holzfeuern in neu errichteten Feuerungsanlagen nicht zulässig. Von dieser Regelung sind offene Kamine ausgenommen.

6. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltein- wirkungen

6.1. An Gebäudeteilen, die an den durch Nummerierung und Schräg- schraffur (III) gekennzeichneten Baugrenzen und Bauteilen angrenzen, sind die folgenden Vorkehrungen zu treffen:

Nach außen abschließende Bauteile von Außenbalkonen (im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) sind auszuführen, die durch die An- ordnung zwischen den benachbarten Lärmquellen, d. h. die die folgende Schalldämmmaße aufweisen:

Erforderliches Schalldämmmaß

In der Plan- zeichnung

maßgeblicher

Lärmpegel

erforderliches

Schallhörschwellen

erforderliches

b) Es können Ausnahmen zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen (vgl. § 3) nachgewiesen wird, dass die Immissi- onen durch die Tätigkeit der Anlage nicht über die Höchstwerte für kurzzei- tige Geräuschbelastungen gemäß TA Lärm Nr. 8.1 durch andere ge- wisse Maßnahmen gehalten werden können.

c) Tiefgaragen sind über Dach der aufzufahrenden oder angrenzenden Gebäude zu errichten. Ausnahmsweise können abweichende Lüf- tungsanlagen der Tiefgaragen zugelassen werden, wenn gefahr- los nachgewiesen wird, dass an umliegenden Nutzungen und Gebäuden die Grenzbelastungen gemäß § 22 Bundes-Immissi- onenschutzverordnung eingehalten werden.

d) Bei der Errichtung von Tiefgaragen- und -ausfahrten im MI 2 des festgesetzten Mischgebietes, die in Fassaden integriert sind, ist im Bereich bis 10 m neben der Tiefgarage und bis einschließ- lich dem 3. Obergeschoss für Außenbalkone eine ausreichende Belüftung sicher zu stellen, d.h. die eventuelle Luftwech- sel / Stunde bei geschlossenen Fenstern und Türen.

Die notwendigen Luftaustauschleistungen sind außerhalb des gene- rierten Bereichs und in einem Mindestabstand von 1 m zu Teilga- rasbalkonen zu realisieren. Für mögliche Luftaustauschleistungen der Tiefgarage gilt Gleiches.

7. Begrünungen

7.1. Die durch Plansymbol als zu erhalten gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Beschädigung zu ersetzen.

7.2. Innerhalb der Teilfläche MI 2 des festgesetzten Mischgebietes sind minde- stens 20 standortgerechte mehrstammige Laubbäume (Stammumfang mind. 20-25 cm in 1 m Höhe) zu pflanzen.

7.3. Innerhalb der Teilfläche MI 3 des festgesetzten Mischgebietes sind minde- stens 40 % der nicht überbauten Flächen als strukturreiche Misch- vegetation aus standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und Rasen anzulegen. Je angelegten 100 m² der beplanten Flächen ist mindestens ein standortgerechter klein- bis mittelstammiger Baum (Stammumfang mind. 20-25 cm in 1 m Höhe) zu pflanzen.

7.4. Auf Tiefgaragedächern oder unterirdischen Gebäudeteilen ist - soweit sie nicht überbaut werden - eine Vegetationsschicht bestehend aus ei- ner 80 cm starken Bodensubstratschicht (zusätzlich Drainage) fach- gerecht anzulegen. Für Dachbegrünungen ist die Stärke der Sub- stratschicht auf mindestens 120 cm (zusätzlich Drainschicht) zu erhöhen, die durchschwerebare Substratmenge muss mindestens 50 t/er in Baumstadium betragen.

8. Gestaltungsrichtlinien

8.1. Die äußere Gestaltung der Gebäude sowie der Werbeanlagen und Wa- renanbauten hat sowohl bei Neubauten als auch bei Umbauten und Instandsetzung an Gebäuden und baulichen Anlagen auf das Stra- ßenbild und insbesondere die denkmalswerten und erhaltenen Bauten Rücksicht zu nehmen.

Unter: Unter erhaltenen Bauten sind hier solche zu verstehen, die alleine oder in Zusammenhang das Ortsbild prägen oder von besonderer städtebaulicher, insbesondere stadtgeschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

8.2. Fassaden

8.2.1. Gliederungselemente der Fassaden Die an Fassaden der Gebäude der Bauphase sind als architektonische Einheiten von solchen Elementen zu gliedern, wie es dem Erscheinungsbild des jeweiligen Straßenseitens gerecht ist. Hierbei sind zu achten, dass eine gestalterische Einheit der gesamten Fassade ge- schaffen bzw. gewahrt wird.

8.2.2. Türen und Fenster Türen und Fenster sind im Breiten-Höhenverhältnis so anzuordnen, dass die Fassadengliederung vertikal betont ist und die stattdy- namische Identifizierbarkeit der Gebäude gefördert wird. Schaufensteranlagen haben sich der vorgemerkten Gliederung der Ge- samtfassade unterzuordnen; sie sind nur im Erdgeschoss zulässig.

8.3. Materialien

8.3.1. Fassaden im Bereich der Neubrückstraße sowie der Liefergasse sind als Putzfasaden in möglicher Kombination mit Naturstein herzu- stellen. In der Ratinger Straße ist zusätzlich die Verwendung von Klinkern zulässig.

8.3.2. Nicht zulässig ist die Verwendung folgender Baustoffe und Konstruktio- nen:

1. hochglänzende, spiegelnde oder intensivfarbene Wandverkleide- ungen und -anstriche
2. geflochten, farbige und spiegelnde Vergulungen sowie Bruch- und Wiederverkleidungen aus Kunststoff, Metall o. a. Materialien
3. Wandverkleidungen aus poliertem Natur- und Betonwerkstein, glasierten Verblenden und Spiegeln sowie aus Fliesen o. a. Materialien
4. Fenster- und Fensterrahmenkonstruktionen aus glänzendem Aluminium oder aus glänzendem Kunststoff

8.4. Dachmaterialien für geneigte Dachflächen Geneigte Dächer sind ausschließlich mit Dachplatten oder Schiefer einzudecken und farblich auf die vorhandene historische Bauweise abzustimmen. Metalldeckungen sind nicht zulässig.

8.5. Dachaufbauten Dachaufbauten sind nur in der unteren Dachgeschosszone zulässig. Um eine Dachfläche markung zu erhalten, sind nur Einzelgiebeln zulässig, die Summe der Breite darf die halbe Dachbreite nicht überstei- ren. Dachansätze sind straßenseitig unzulässig.

8.5.1. Die Traufe darf durch Dachaufbautenkonstruktionen oder liegende Fen- ster nicht durchbrochen werden.

8.6. Markisen und Vordächer

8.6.1. Markisen dürfen straßenseitig nur im Erdgeschoss angebracht werden.

8.6.2. Kolonialmarken und massive Vordächer sind unzulässig.

8.7. Werbeanlagen sind nur an der Seite der Leistung zulässig und haben sich in Größe, Form, Material, Farbe und Lichtwirkung dem Erschei- nungsbild der Fassade unterzuordnen, sie dürfen nur bis zu einer Höhe von 0,30 m unter der Faserkante im 1. Obergeschoss angebracht werden.

8.7.2. Bei Schornstein-Finanzbauten bis zu einer Höhe von 0,40 m zu verwenden.

8.8. Wichtig zur Gebäudefront anzuhängende Werbeanlagen sind nur als nicht selbstfahrende Schilder zulässig und dürfen eine Ausladung von 0,80 m nicht überschreiten.

8.9. Von den Festsetzungen 8.2 bis 8.4 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Gestaltung der baulichen Anlage auf das Straßenbild und insbesondere die denkmalswerten und erhaltenen Bauten Rücksicht nimmt.

8.10. Einfriedigungen Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einfriedigungen mit Aus- nahme der Zone Schutz der Innenhofbereiche erforderlichenfalls Tor- zuzug nicht zulässig.

8.11. Technische Auflagen Außerhalb der durch Baugrenzen bzw. Bauteile in Verbindung mit Höhenfestsetzungen definierten Kubaturen sind nur Treppenaufbauten auf Flachdächern mit der Wirkung von Gebäuden und nur dann zuläs- sig, wenn sie eine Höhe von 3,0 m über der darunterliegenden Flach- dachfläche nicht überschreiten und sich mind. 3,0 m von jeder Außen- kante dieser Flachdachfläche zurücksetzen sind. Dabei darf die Grund- fläche der feststehenden Treppenaufbauten 15 % der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses nicht überschreiten. Treppenaufbauten auf geneigten Dachflächen mit der Wirkung von Gebäuden sind nicht zulässig.

II. Nachträgliche Übernahmen

II.1. Lärmschutz Das Plangebiet liegt innerhalb des Sektors 33 der Quarantäne des Verkehrsunternehmens Düsseldorf, bevorzugen innerhalb des Plange- bietes unterliegen die nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 27.08.1978 (BGBl. I, Seite 529) erlassenen Beschränkungen. Bei- vorhaben, die die nach § 12 LuftVG festgesetzte Hörschwellen über- schreiten, bedürfen einer besonderen luftechischen Zustimmung. Die zulässigungs- und genehmigungshöhe Höhe liegt 80,00 dB in m. N.

II.2. Denkmalschutz Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende eingetragene Denkmäler:

- Land- und Amtsgericht (ABau)
- Fassade Coeslinnenbrunnen

II.3. Satzungen Weiterhin Gültigkeit behalten die Satzungen:

- Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 30h BauO
- Sanierungsatzung "Rheinuferstraße"

III. Hinweise

III.1. Archäologische Bodenkunde Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein Westfalen (DSchG) vom 11. Mai 1980 (GV NRW S. 229 / GV NRW 224) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere auf die §§ 15 und 16, wird hingewiesen. Dem Rheinischen Amt für Bodenkunde- und Bodenkunde ist bei geplanten Bodenentwässerungen Gelegenheit zu geben, bodenkundliche Beobachtungen und bei auffindenden archäo- logischen Bodenfunden und -befunden die wissenschaftliche Un- tersuchung bzw. Dokumentation im erforderlichen Umfang durch- zuführen.

III.2. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.09.2009 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5477/124 (BauGB) durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 17.03.2009.

III.3. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.4. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.5. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.6. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.7. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.8. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.9. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.10. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.11. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.12. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.13. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.14. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.15. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.16. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.17. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.18. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.19. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.20. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.21. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.22. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.23. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.24. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.25. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.26. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.27. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.28. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.29. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.30. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.31. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.32. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.33. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.34. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.35. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.36. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.37. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.38. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.39. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.40. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.41. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.42. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.43. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.44. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.45. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.46. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.47. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.48. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.49. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.50. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

III.51. Der Ratsschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 09.09.2009 dem